

der in die Augen fallenden Aufschrift „nur zur prophylaktischen Impfung“ in den Apotheken gestattet.

Weimar, den 5. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Eslebozt.

(Nr. 164.) Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 20. März 1914 über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landesbankkass. Vom 20. November 1914.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landesbankkass vom 20. März 1914 (Regierungsblatt S. 307) wird folgendes bestimmt:

Art. 1.

Das auf Grund des Gesetzes vom 20. Januar 1900 und der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1900 eingerichtete Schuldbuch wird als Schuldbuch im Sinne des Gesetzes vom 20. März 1914 weitergeführt.

Art. 2.

(Zu § 1 Abf. 2 des Gesetzes.)

Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind, ist folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlagnahme belegt sein. Die Umwandlung beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn ihr Inhaber gemäß § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung verlangen kann. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine und der dazu gehörige Erneuerungsschein beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beigezulegen.

Art. 3.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

Die Eintragung einer Buchschuld ohne Umwandlung von Schuldverschreibungen erfolgt mit den Zinsen seit demjenigen Zinszahlungstermine, von welchem ab die Stückzinsen eingezahlt worden sind.

Art. 4.

(Zu §§ 3 und 5 des Gesetzes.)

Für die Eintragungen in das Schuldbuch werden nach den verschiedenen Gattungen der ausgegebenen Schuldverschreibungen getrennte Schulbuchabteilungen angelegt.

Jede dieser Schulbuchabteilungen zerfällt in zwei Abschnitte:

Abschnitt A für physische Personen (§ 5 Absf. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

Abschnitt B für alle übrigen Schulbuchgläubiger (§ 5 Absf. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes).

In jedem Abschnitt werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind.

Die Konten werden nach dem in der Anlage beifolgenden Muster eingerichtet.

Über die Konteninhaber ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen.

Die Abschrift des Schulbuchs wird bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, aufbewahrt. Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens binnen einer Woche zur Abschrift des Schulbuchs gebracht.

Art. 5.

(Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes.)

1. Im Antrag auf Eintragung einer Buchschuld muß der Gläubiger so deutlich bezeichnet sein, daß ein Irrtum über seine Person ausgeschlossen ist.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

- a) der Familienname,
- b) die Vornamen,
- c) bei Frauen auch der Geburtsname,
- d) der Beruf oder Stand,
- e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen, unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort, ferner Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

2. Die gleichen genauen Angaben (1 a bis e) sind erforderlich für die als Zinsempfänger benannten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

3. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in bezug auf Kapital oder Zinsen sind ihrem Wortlaute nach zu beantragen.

4. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma oder eingetragenen Genossenschaft geschehen, so ist dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird:

bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben,

bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und ihrem Sitz im Handelsregister eingetragen sind,

bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen sind.

Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrag ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch das die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird. Von dem Zeugnisse des Konsuls kann nach dem Ermessen der Landeskreditkaffe abgesehen werden.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Landeskreditkaffe befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

5. Jedem Antrage, mit dem Schuldverschreibungen behufs Umwandlung eingereicht werden, ist ein besonderes Verzeichnis beizufügen, in welchem die Schuldverschreibungen mit ihren Kennbeträgen, nach Gattungen und innerhalb dieser nach Serie und Nummer geordnet, aufgeführt sind.

6. Über Zahl und Kennbetrag der eingelieferten Schuldverschreibungen wird von der Landeskreditkaffe ein Empfangsschein ausgestellt.

7. Der Empfangsschein (Abs. 6) sowie die Bescheinigung über die Barzahlung (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) ist von dem Direktor und dem Buchhalter der Landeskreditkaffe zu zeichnen.

8. Das Gleiche gilt von den Eintragungen in das Schuldbuch.

9. Die Landeskreditkaffe ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu verlangen, sofern dies zur Klarstellung der beantragten Eintragungen in das Schuldbuch angezeigt erscheint. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Art. 6.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

Bei Teilübertragungen und Teillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Übertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schulddverschreibungen der betreffenden Gattung darstellbar sein.

Art. 7.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen und der eingetragenen Genossenschaften ist bei Stellung der in § 9 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß durch sie die Firma oder Genossenschaft rechtsgiltig vertreten wird.

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Behörde dartun. Der Bescheinigung ist ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung bezeugt wird.

Ob die Verwalter von Vermögensmassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) bei Stellung eines Antrags nach § 9 des Gesetzes ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde von neuem nachzuweisen haben, ist von der Landeskreditkaffe in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Art. 8.

(Zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Die Aufnahme der im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch die Landeskreditkaffe oder ein Großherzogliches Rechnungsamt erfolgt mittels einer Niederschrift des Buchhalters der Landeskreditkaffe oder des Rechnungsamts-Vorstands.

2. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Niederschrift,
- b) die Bezeichnung des Antragstellers,
- c) die Art und Weise, wie sich der aufnehmende Beamte Gewißheit über die Persönlichkeit des Antragstellers verschafft hat,
- d) die Erklärung des Antragstellers.

3. Die Niederschrift muß vorgelesen, von dem Antragsteller genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Schreibensunkundige können in Gegenwart eines Zeugen, der die Niederschrift mit zu unterschreiben hat, mit drei Kreuzen unterzeichnen.

4. Die Niederschrift ist von dem aufnehmenden Beamten unter Bezeichnung der Amtsstelle und Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Art. 9.

(Zu § 19 des Gesetzes.)

1. Auf jede Benachrichtigung über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung. Über die Eintragung wird nur die nachstehende Benachrichtigung erteilt.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht durch die Landeskreditkaffe oder ein beauftragtes Rechnungsamt gegen Quittung an denjenigen, der sich als zum Empfange berechtigt ausgewiesen hat.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post in der Form des § 15 Abs. 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Landeskreditkaffe ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingange der Quittung als Nachweis.

3. Die Benachrichtigungen nach § 19 des Gesetzes können mittels verschlossenen Briefes, der auf Verlangen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen ist, übersandt werden.

4. Bei Postsendungen, denen Schuldverschreibungen beiliegen, ist als Wert der Kurzwert der Schuldverschreibungen anzugeben, wenn nicht ein anderes be-
antrag wird.

Art. 10.

(Zu § 20 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen nach § 20 des Gesetzes ist der Hinterlegungsstelle in Weimar Abschrift des Kontos mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Beteiligten von dem Verfügten zu benachrichtigen.

Art. 11.

(Zu §§ 22 und 23 des Gesetzes.)

1. Hinsichtlich der Zinsen können Anträge auf Änderung des bisherigen Zahlungswegs für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termine bei der Landesbankkassa gestellt werden.

2. Wenn Zinsen im Wege des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs gezahlt werden, sind Beträge bis zu 1500 *M* einschließlich portofrei zu übersenden, höhere Beträge aber nur dann, wenn sie auf ein Postscheckkonto des Empfängers zu überweisen sind.

Art. 12.

(Zu § 24 des Gesetzes.)

Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsenempfängers, die für den nächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum ersten Tage des diesem Termine vorangehenden Monats der Landesbankkassa schriftlich gemeldet sein.

Art. 13.

(Zu § 28 Abs. 1 des Gesetzes.)

1. Wird nach § 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1900* die Umwandlung einer auf den Namen lautenden Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber beantragt, so findet hinsichtlich der Form des Antrags § 15

*) Anmerkung: § 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1900 lautet:

Die Schuldverschreibungen der Landesbankkassa werden auf den Inhaber ausgestellt. Bereits ausgegebene Schuldverschreibungen, welche auf den Namen lauten, können in Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Die Landesbankkassa ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Anstalt als Inhaber der Kapitalsforderung eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die von dem Vorstand der Landesbankkassa festzusetzenden Kosten für die Umwandlung hat der Antragsteller zu tragen.

Abf. 2 des Gesetzes vom 20. März 1914 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die Schuldverschreibung beizufügen.

2. Die Umschreibung der Schuldverschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung durch den geschäftsleitenden Direktor und ein Mitglied des Beleihungsausschusses und die Beidrückung des Stempels der Landeskreditkaffe sowie das Zeugnis des Buchhalters über die erfolgte Buchung.

3. Für die Umschreibung je einer Schuldverschreibung wird, abgesehen vom Falle des § 1 Abf. 3 des Gesetzes, eine Gebühr von 50 \mathcal{R} neben den etwa erwachsenen Auslagen erhoben.

4. § 22 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 16. September 1897 über die Großherzogliche Landeskreditkaffe, vom nämlichen Tage, wird aufgehoben.

W e i m a r, den 20. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutf.**

Anlage.

(Art. 4 Abs. 4.)

Schuldbuch
der **Großherzoglichen Landeskreditkasse**
in **Weimar.**

4prozentige Buchschuld, Abt. II.

Abschnitt A.

Seite 200 bis 399.

4prozentige Buchschuld, Abt. II.**Gläubiger:** 1. Meyer, Karl Friedrich, Kauf

Konto-Nr. A 161.

am 3. Oktober 1915. (Namenszeichnungen.)

Zweite Person (§ 7 des Gesetzes vom 20. März 1914) { 1. Die Ehefrau des Gläubigers, Auguste Luise Meyer geb. Scharf in Weimar. Eingetragen
2. Dieselbe und Fleischermeister August Richard Meyer in Apolda gemeinschaftlich. Eingetragen

1.		2.		
Betrag der Forderung.		Abschreibungen.		
Mark		a. Übertragen auf das Konto		b. Umgewandelt in Schulbverschreibungen
		Nummer	Mark	Betrag Mark
30000	1.	1.	B 24 10000	1.
			10000	
9000	2.			
39000				
10000				
29000				
15000				
14000				

in Weimar. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.) 2. Jetzt in Apolda. Eingetragen

am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.) Nr. 1 gelöst am 28. Dezember 1918. (Namenszeichnungen.)
 tragen am 28. Dezember 1918. (Namenszeichnungen.)

3.	4.		Halbjährlicher Betrag der Zinsen Mark Pf.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Zinseneempfänger.			
1. Den Nießbrauch von 30000 M hat bis Ende Oktober 1917 der minderjährige Heinrich Müller, Sohn des Kaufmanns Karl Müller in Apolda. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.)	1.	von 30000 M der Kaufmann Karl Müller in Apolda, jedoch nur bis Ende Oktober 1917. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.)	600	—
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. September 1916. (Namenszeichnungen.)	2.	von 39000 M seit 1. November 1917 der Rentier Friedrich Schulze in Jena (Post). Eingetragen am 4. Dezember 1917. (Namenszeichnungen.)	780	—
Nr. 1 gelöst am 1. November 1917. (Namenszeichnungen.)	3.	von 39000 M seit 1. November 1918 der Gläubiger. Eingetragen am 1. November 1918. (Namenszeichnungen.)	780	—
Nr. 2 gelöst am 1. November 1918. (Namenszeichnungen.)	4.	a) von 24000 M seit 1. November 1920 der Gläubiger	480	—
3. Von der eingetragenen Forderung sind 5000 M nebst Zinsen vom 1. November 1920 an dem Gutbesitzer Karl August Franke in Dornburg verpfändet. Eingetragen am 15. November 1920. (Namenszeichnungen.)		b) von 5000 M seit 1. November 1920 der Gutbesitzer Karl August Franke in Dornburg (Post)	100	—
Nr. 3 gelöst am 15. Mai 1922. (Namenszeichnungen.)	5.	Nr. 4 a und b eingetragen am 15. November 1920. (Namenszeichnungen.) von 14000 M seit 1. Mai 1922 der Gläubiger. Eingetragen am 15. Mai 1922. (Namenszeichnungen.)	auf. 580	—
			280	—